

Wartungsabkommen heizung Jahreswartung JE mit periodischer Anlagenoptimierung



Folgende haustechnische Geräte können Gegenstand eines Wartungsabkommens sein: Ölbrenner, Gasbrenner, Kessel, Wärmepumpen, Regelungen, Schaltschränke, Biomassekessel

■ Leistungsumfang

1. Jahresüberholung

- Sorgfältige Kontrolle der im Wartungsabkommen genannten Geräte oder Anlagenteile hinsichtlich ihres Zustandes und ihrer Funktionstüchtigkeit, verbunden mit gründlicher Reinigung, einmal jährlich.
- Reinigungsmaterial wird von bösch beigestellt und vorschriftsmäßig entsorgt.
- Instandsetzungen, die der bösch-Kundendiensttechniker anlässlich der Jahresüberholung vornehmen kann, werden sofort durchgeführt. Schäden und Verschleißerscheinungen, die nicht unseren Lieferumfang betreffen, werden dem Anlagenbetreiber gemeldet.
- Anlagenoptimierung gemäß Protokoll:
Sie umfasst die Einregulierung der Anlage auf höchstmöglichen Wirkungsgrad, Abschlusskontrolle, Probetrieb und Messungen mit speziellen Abgasmessgeräten.
Die Anlagenoptimierung verfolgt drei Zielsetzungen:
 - Schadstoffarmer Betrieb (die Einhaltung der gesetzlichen, umweltrelevanten Vorschriften wird sichergestellt).
 - Minimierung des Energieeinsatzes und damit kostengünstiger Betrieb (z.B. Optimierung der Brennerleistung/Kesseleinstellung, Optimierung der Abgastemperatur).
 - Realisierung der Komfortwünsche der Betreiber (z.B. Verändern der Zeitprogramme bzw. Regelparameter).

2. Störungsbehebungen

Behebung aller auftretenden Störungen während der Jahresperiode (12 Monate), verbunden jeweils mit Abschlusskontrolle und Probelauf.

Nicht inbegriffen sind

- Kosten für Ersatzteile.
- Reparaturen, die nicht an Ort und Stelle gemacht werden können.
- Austausch von Regelventilen und Tauchhülsen, sowie das Entleeren und Füllen von Rohrleitungssystemen.
- Das Kehren und Reinigen von Kesseln und Rauchfängen.
- Behebung von Schäden an Kompressoren und das Befüllen mit Kältemittel sowie Austauscharbeiten beim Ersatz eines Kesselgliedes oder Kesselblocks.
- Störungsbehebungen verursacht durch falsche Bedienung, ungeeignetes oder fehlendes Betriebsmittel, Feuchtigkeit, höhere Gewalt, Umwelteinflüsse und Stromunterbrechungen u.ä.
- Messungen aufgrund landesspezifischer Luftreinhalteverordnung(en) bzw. Feuerungsanlagenverordnung (FAV).

■ Sonstige Bedingungen

3. Laufzeit

- Das Wartungsabkommen beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Eingang der Bestellung folgt (Ausnahme: Das Gerät ist noch unter Garantie - in diesem Fall beginnt das Wartungsabkommen nach Ablauf der Garantie)
- Die Jahresüberholung wird in der betriebsarmen Zeit erbracht, wobei Kundenwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- Wird im Zuge der Inbetriebnahme – und nur dann – ein Wartungsabkommen für die dem Garantiejahr folgende Periode abgeschlossen, hat die Materialgarantie im zweiten Jahr Gültigkeit – ausgenommen Basiswartung (BE/BZ).

4. Zahlungskonditionen

- Die Rechnungslegung erfolgt im vorhinein, zahlbar netto Kassa bei Rechnungserhalt. Anspruch auf unsere Leistungen im Rahmen des Wartungsabkommens besteht nur dann, wenn die Rechnung bezahlt ist.
- Prämienänderungen behalten wir uns für den jeweiligen Beginn der Laufzeit vor.

5. Zusatzleistungen

- Wird eine Entstörung oder Jahresüberholung außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag Dienstzeit) vom Kunden ausdrücklich verlangt, muss der Mehraufwand gesondert in Rechnung gestellt werden (Überstundenzuschlag für Fahrzeit und Arbeitszeit).
- Werden Zusatzleistungen vom Kunden verlangt, so werden diese zu den jeweils gültigen Kundendienstätzen berechnet.

6. Zusatzvereinbarungen

- Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen bedürfen, um gültig zu sein, einer schriftlichen Bestätigung durch bösch.

7. Kündigung

- Jedes Wartungsabkommen erneuert sich automatisch um eine weitere Periode, wenn es nicht 30 Tage vor Ablauf von einem der beiden Partner schriftlich gekündigt wird.
- Bei nicht fristgerechter Kündigung verrechnen wir eine Storno- und Bearbeitungsgebühr.

8. Besonderes

- Bei allen Wartungsabkommen ist es unerlässliche Voraussetzung, dass ein verbindliches, auf die Anlage bezogenes Elektroschema vorhanden ist und eine ordnungsgemäße Erstinbetriebnahme stattgefunden hat. Alle Geräte, die Gegenstand dieses Abkommens sind, müssen dem Kundendiensttechniker zugänglich gemacht werden.